

## Kleine Anfrage

des Abgeordneten Karl Nolle  
SPD-Fraktion

Thema: Herr Bohnenberger und die Sächsische Justiz - Behördliche Entscheidungen und deren Überprüfung durch die Sächsischen Verwaltungsgerichte (2)

1. Inwieweit ist es weiter zutreffend, dass die Richterin Wagner in dem Befangenheitsverfahren gegen den ehemaligen Präsidenten des OVG Bautzen mitgewirkt hat, obwohl sie zuvor Gründe für eine Befangenheit geltend gemacht hat?
2. Ist es zutreffend, dass [REDACTED] in einer Entscheidung des SächsOVG gegen Herrn Bohnenberger mitgewirkt hat und Jahre später als Vertreter des beklagten Freistaat Sachsen vor dem VG Dresden – ohne Hinweis auf seine Vorbefassung - aufgetreten ist?
3. Warum hat RiOLG Dr. K. im Zusammenhang mit dem Aktenberichtigungsersuchen des Herrn Bohnenberger im Jahre 1999 einen Bescheid ganz bewußt ohne Rechtsmittelbelehrung versehen?
4. Warum wurde diese rechtsfeindliche Handlung vom damaligen OLG Präsidenten Herrn Budewig nicht beanstandet?

Dresden, 8. November 2007



Karl Nolle, MdL

Eingegangen am: 15. NOV. 2007

Ausgegeben am: 17. DEZ. 2007



SÄCHSISCHES  
STAATSMINISTERIUM  
DER JUSTIZ

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ  
01095 Dresden

DER STAATSMINISTER

Präsident des  
Sächsischen Landtages  
Herrn Erich Iltgen, MdL  
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1  
01067 Dresden

Dresden, den 14. Dezember 2007  
Tel.: 0351 564-15 00  
Aktenzeichen: 1040E-LR-4275/07  
(Bitte bei Antwort angeben)

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Karl Nolle – SPD-Fraktion**

**Drs.-Nr.: 4/10402**

**Thema: Herr Bohnenberger und die sächsische Justiz – Behördliche Entscheidungen und deren Überprüfung durch die sächsischen Verwaltungsgerichte (2)**

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die oben genannte Kleine Anfrage wie folgt:

**Frage 1:**

**Inwieweit ist es weiter zutreffend, dass die Richterin Wagner in dem Befangenheitsverfahren gegen den ehemaligen Präsidenten des OVG Bautzen mitgewirkt hat, obwohl sie zuvor Gründe für eine Befangenheit geltend gemacht hat?**

Aus den hier vorliegenden Unterlagen ergibt sich, dass Frau Richterin am Verwaltungsgericht Wagner am 14. Juli 2003 an der Entscheidung des Sächsischen Obergerichtes über das Gesuch von Herrn Bohnenberger auf Ablehnung des vormaligen Präsidenten des Obergerichtes mitgewirkt hat. Nach der Rechtsprechung des Sächsischen Obergerichtes kann dies, da ihr Ehemann in der ersten Instanz mit der Sache befasst war, die Besorgnis ihrer Befangenheit begründen.

Auf eine entsprechende Mitteilung des Sächsischen Obergerichtes über den Sachverhalt vom 12. August 2003 hin hat der damalige Prozessbevollmächtigte

E-Mail-Adressen: Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente.

Hospitalstraße 7  
01097 Dresden  
Tel. 564 0 (Vermittlung)

Telefax: 564 1509 (Ministerbüro)  
564 1599 (Poststelle)

E-Mail: [poststelle@smj.justiz.sachsen.de](mailto:poststelle@smj.justiz.sachsen.de)  
Internetadresse: [www.justiz.sachsen.de](http://www.justiz.sachsen.de)

 Parken und  
behindertengerechter Zugang  
über Einfahrt Hospitalstraße 7

Zu erreichen mit  
Straßenbahnlinien  
3, 6, 7, 8, 9, 11

von Herrn Bohnenberger in seiner Stellungnahme vom 28. August 2003 darauf hingewiesen, dass Herr Bohnenberger keinen Anlass habe, die Unvoreingenommenheit der Richterin in Zweifel zu ziehen.

**Frage 2:**

**Ist es zutreffend, dass [REDACTED] in einer Entscheidung des SächsOVG gegen Herrn Bohnenberger mitgewirkt hat und Jahre später als Vertreter des beklagten Freistaat Sachsen vor dem VG Dresden – ohne Hinweis auf seine Vorbefassung – aufgetreten ist?**

Es trifft zu, dass der damalige Richter am Obergericht [REDACTED] an einem Beschluss des Sächsischen Obergerichts vom 1. Juni 1999 (Az.: 2 S 154/99) mitgewirkt hat, mit dem der Antrag von Herrn Bohnenberger auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 27. Oktober 1998 (Az.: 6 K 960/97) abgelehnt worden ist.

Herr [REDACTED] hat als Ministerialrat im Sächsischen Staatsministerium der Justiz und als Vertreter des Landesjustizprüfungsamtes an der mündlichen Verhandlung der 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Dresden (Az.: 5 K 3430/03) über die Klage von Herrn Bohnenberger gegen den Bescheid des Freistaates Sachsen vom 1. September 2003 teilgenommen. Ein Hinweis von Herrn [REDACTED] auf seine Mitwirkung an dem vorbezeichneten Beschluss des Sächsischen Obergerichts vom 1. Juni 1999 ist in der Niederschrift nicht enthalten. Die Tatsache, dass Herr [REDACTED] an dieser Entscheidung des Sächsischen Obergerichts mitgewirkt hat, ergab sich indessen aus dem dem Gericht überlassenen Verwaltungsvorgang, in den auch der Kläger Einsicht genommen hatte, und war damit offenkundig.

**Frage 3:**

**Warum hat RiOLG Dr. K. im Zusammenhang mit dem Aktenberichtigungsersuchen des Herrn Bohnenberger im Jahre 1999 einen Bescheid ganz bewusst ohne Rechtsmittelbelehrung versehen?**

Die Zielsetzung ergibt sich aus der nachfolgend wiedergegebenen Bemerkung zu der Verfügung vom 9. November 1999, mit der das Aktenberichtigungsersuchen von Herrn Bohnenberger vom 4. Juli 1999 abgelehnt wurde. Sie lautet wie folgt:

"Es steht zu erwarten, dass Herr Bohnenberger diesen Bescheid beanstanden wird. Dennoch habe ich den Bescheid Herrn Bohnenberger – um nicht darauf zu stoßen – nicht mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen."

**Frage 4:**

**Warum wurde diese rechtsfeindliche Handlung vom damaligen OLG Präsidenten Herrn Budewig nicht beanstandet?**

Eine rechtsfeindliche Handlung lag nicht vor, da die Aufnahme einer Rechtsbehelfsbelehrung in derartigen Fällen vom Gesetz nicht vorgeschrieben ist. Folge einer fehlenden Rechtsbehelfsbelehrung ist gemäß § 58 Abs. 2 VwGO allein, dass sich die Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs auf ein Jahr verlängert.

Mit freundlichen Grüßen



Geert Mackenroth